

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/315/2007/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.11.2007				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	04.12.2007				
Stadtrat	öffentlich	19.12.2007				

Titel:

Gartenabfallverbrennung

Beschlussvorschlag:

Es wird die Verordnung zur Aufhebung der Gartenabfallverbrennungsverordnung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die am 30.09.2006 in Kraft getretene Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle hat leider nicht wie von ihren Befürwortern vorausgesagt, zu einer Verbesserung der Luftsituation in der Stadt Dessau-Roßlau beigetragen. War es zuvor lediglich an 8 Tagen möglich, Gartenabfälle zu verbrennen, kann aufgrund der jetzt gültigen Verordnung an 50 Tagen verbrannt werden. Die Erhöhung der Anzahl der Brenntage sollte der Konzentration auf wenige Tage entgegenwirken und den Bürgern die Gelegenheit geben, das Brennmaterial zu trocknen und zu verbrennen, wenn die Witterung es zulässt.

Leider ist die Unvernunft vieler Bürger sehr groß. Es wird im Oktober der Garten „aufgeräumt“ und alles was anfällt, verbrannt - Grasschnitt, Laub, krautige Pflanzenteile, grüner Strauchschnitt und Koniferenschnitt, obwohl die Verbrennung dieser Gartenabfälle sogar verboten ist (siehe Anlage 1). Obwohl vor jeder „Brennsaison“ im Amtsblatt die Verbote erläutert werden, kennen die wenigsten Bürger den Inhalt der Verordnung. Bekannt sind nur die Tage, an denen verbrannt werden darf.

Die Auswertung der Kontrollen, die nur im begrenzten Umfang möglich waren (Ursache: 6.700 Kleingärten, ca. 15.000 bis 20.000 Hausgärten, die Zahlen liegen uns leider nur für das ehemalige Stadtgebiet Dessau vor), ergab folgendes Bild:

J a h r	Anzahl der Beschwerden	Anzahl der Kontrollen	Anzahl der Verwarnungen (teilweise Gebührenpflichtig)	Anzahl der Bußgeldverfahren
2006	73	43	32	2
2007	82	37	25	4

Die Kontrollen erfolgen durch einen Mitarbeiter des Umweltamtes, Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, wobei die überwiegende Anzahl der Kontrollen durch das Umweltamt erfolgt.

Wie das Verhältnis von Anzahl der Beschwerden zu Anzahl der Kontrollen zeigt, ist es mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar, wie immer wieder gefordert, durch Kontrollen die Missstände zu beseitigen.

Besonders an den Oktobertagen kam es zu einer erheblichen Belästigung der Bevölkerung ganzer Stadtteile. Diese Situation stellt sich besonders dort dar, wo Gartenanlagen unmittelbar an dicht bebaute Wohnquartiere angrenzen, so dass größere Bevölkerungsgruppen unter dem Qualm der Gartenfeuer leiden. Besonders betroffen ist auch das Klinikum Alten, in dessen Behandlungs- und Patientenzimmer durch die vorhandenen Lüftungs- und Klimaanlage die Rauchgase regelrecht „eingeleitet“ werden. Hier hat sich gezeigt, dass der Sicherheitsabstand von 300 m, wie er laut Verordnung gefordert wird (und auch weil unbekannt, oft nicht eingehalten wird), nicht ausreicht. Die Verwaltungsdirektorin des Klinikums hat eindeutig darauf hingewiesen, dass an den Brenntagen eine optimale Patientenpflege nicht mehr gewährleistet ist. Kranken Menschen wird zugemutet, eine mit Rauchgasen verunreinigte Luft einzuatmen.

Ebenso klagen viele ältere Menschen, und besonders Asthmatiker, an den Brenntagen über Gesundheitsprobleme.

Nachgewiesen ist eindeutig, dass ein enger Zusammenhang zwischen Gartenabfallverbrennung und schlechter Luftqualität besteht. So wurde mit einem Sondermessprojekt des Landesamtes für Umweltschutz an einer Magdeburger Gartenanlage bestätigt, dass trotz ungewöhnlich guter Luftaustauschbedingungen im Messzeitraum, während der Brennzeiten hohe Feinstaub- und Gesamtschwebstaubkonzentrationen auftraten. Weiterhin konnte nachgewiesen werden, dass die Brennaktivitäten zu einem Anstieg der Kohlenmonoxidkonzentrationen geführt haben.

„Jeder Mensch hat den Anspruch auf eine Umwelt, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht“ (Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, 1989)

Dem Argument, dass die Bürger keine kostengünstige Möglichkeit haben, ihren Baum- und Strauchschnitt zu beseitigen (in der Regel wird der gar nicht verbrannt, sondern wie die Bilder zeigen, nur Grünabfälle), kann nicht gefolgt werden. Die Hausgärten sind in der Regel an die zentrale Bioabfallsammlung angeschlossen und über die Biotonne kann auch Baum- und Strauchschnitt entsorgt werden. Außerdem kann bereits für 80,00 Euro bis 100,00 Euro ein Schredder angeschafft werden, mit dem Mulchmaterial hergestellt werden kann. Sollte auf sehr großen Grundstücken eine größere Menge Holz anfallen, das nicht anderweitig genutzt werden kann, besteht immer noch die Möglichkeit, dass die untere Abfallbehörde im Einzelfall auf Antrag (und damit unter Kontrolle) eine Genehmigung zum Verbrennen (eventuell ja gebührenfrei) erteilen kann.

Für die Kleingartenanlagen besteht ebenfalls die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt zu schreddern. Dickere Äste und Stämme können als Feuerholz Verwendung finden oder aufgestapelt im Garten nützliche Kleinbiotope werden. Wird diese Variante abgelehnt, weil man das im eigenen Garten nicht möchte und auch keinen Schredder besitzt, bietet es sich in den Kleingartenanlagen an, freiwerdende Gärten für diesen Zweck zu nutzen.

Gemäß Kleingartenkonzeption von 2007 gab es 2005 eine Leerstandsquote von 2 % (130 Parzellen). Die Ergebnisse einer Bedarfsprognose zeigen, dass die Leerstandsquote im Jahr 2010 auf 3 % (176 Parzellen) und bis 2015 auf 8 % (538 Parzellen) ansteigen wird. Da die Bedarfsprognose nur die Altersstruktur berücksichtigt hat und andere Risiken nicht einbezogen wurden, wurde unter Zugrundelegung weiterer Faktoren, wie anstehende Baumaßnahmen, Hochwasser, Kündigung wegen Beitragsrückständen usw.. auch eine Risikoabschätzung vorgenommen. Im Ergebnis kommt diese Abschätzung zu einem möglichen Leerstand von 710 Parzellen (11 %) im Jahr 2010 und 1435 Parzellen (22 %) 2015.

Aufgrund dessen kann man davon ausgehen, dass in jeder der insgesamt 80 Kleingartenanlagen genug geeigneter Platz vorhanden ist, um ordnungsgemäß

kompostieren zu können. Außerdem könnten sich die Sparten Schredder anschaffen, um das an zentralen Plätzen gesammelte Holz zu verarbeiten. Walzenschredder schaffen bis 5 cm Aststärke.

Da der Stadtverband der Gartenfreunde auch Träger von ALG II - Maßnahmen (AGH und ABM) ist, kann mit der Arbeitsagentur/Job-Center abgeklärt werden, ob für den Aufbau und die Erstorganisation eines zentrale Kompostplatzes je Sparte bzw. dessen Bewirtschaftung ein entsprechender Einsatz von Leuten möglich ist.

Es besteht demzufolge kein Anlass, weiterhin das Verbrennen von Gartenabfällen zu favorisieren.

Anlage 2 – Fotodokumentation

Anlage 3 – Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Dessau, untere Abfallbehörde, zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden